

STICA | A-10035

Seinem lieben Freunde
Hausmann
der Vj.

Sonderabdruck a. d. Sitzungsber. der Gel. Estn. Ges. Dorpat 1906.

Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis

1942. 8578

Über zwei Bruchstücke eines älteren Wisbyschen
Stadtrechtes.

8194

Von Dr. W. Schlüter.

Im J. 1892 hatte der cand. hist. N. Busch in einem der Rigaschen Stadtbibliothek gehörigen, von J. Chr. Brotze unter dem Titel „Annales Rigenses. Nachricht von der Stadt Riga seit ihrer Erbauung bis auf unsere Zeit“ zusammengestellten Sammelbände die von Brotzes Hand geschriebene Copie eines Bruchstückes rechtlichen Inhalts gefunden, das sich dem Finder sofort als das Fragment eines in mittelniederdeutscher Sprache verfassten Rechtes der Stadt Wisby auf Gotland erwies und von ihm für eine zwischen 1226 und 1228 eingeholte Rechtsmitteilung aus Wisby an die Stadt Riga gehalten wurde. Brotze hatte vor seine Abschrift die Worte gesetzt: „Im Stadts-Archiv habe ich in dem Convolut der Hochzeit Ordnungen folgendes auf Pergament sine dato mit Münchschrift geschrieben Gottländische Recht gefunden, so ich der Rari-taet wegen hier abschreibe.“ Der Abschrift hat Brotze auch die erste Zeile seiner Vorlage in Facsimile zugefügt und das Rechtsdenkmal dem Texte seines Werkes zum J. 1230 eingereiht. Mehr wissen wir von dem trotz eifrigen Suchens in Riga nicht mehr aufgefundenen Originale nicht. Der glückliche Finder sah zunächst von einer Veröffentlichung des interessanten Bruchstückes ab, hielt aber in der Sitzung der Rigaschen Altertumsgesellschaft vom 13. Mai 1895 über seinen Fund einen Vortrag, der leider nicht im vollen Wortlaut abgedruckt ist. Busch bezeichnete darin, wie gesagt, das Rechtsdenkmal als eine Rechtsmitteilung seitens Wisbys an Riga und brachte diese in Zusammenhang mit der den Rigaschen Bürgern im December 1225 zugestandenen Bewilligung, „sich alles dessen als ihres Rechtes zu erfreuen, was sie innerhalb dreier Jahre als Recht der Deutschen in Gotland nachweisen könnten“. Als später Busch sich zur Herausgabe seines Fundes entschloss, bat er mich, seiner Arbeit ein auf sprachlichen Kriterien beruhendes

des Urtheil über das Alter der Handschrift hinzuzufügen. Ehe ich ihm das Ergebniss meiner Untersuchung mittheilen konnte, erhielt ich durch die Vermittlung Buschs, der leider von der Edition des Denkmals zurücktrat, die ehrenvolle Aufforderung der Rigaschen Altertumsgesellschaft, an seiner Stelle den Text des gefundenen Rechtsdenkmals mit sprachlichen Erläuterungen in den Mittheilungen der Gesellschaft herauszugeben. Die Arbeit, durch die Ereignisse des vorigen Jahres mehrfach unterbrochen, liegt jetzt abgeschlossen druckfertig vor; da mag es gestattet sein, dem heute anwesenden Gaste zu Ehren, hier eine vorläufige Mittheilung von dem Gange und den Ergebnissen meiner Untersuchung zu machen.

Aus der mir zugeschickten genauen Abschrift des Brotzeschen Manuscripts war sofort zu ersehen, dass wir es mit einem Sprachdenkmal des 13. Jh.'s zu tun haben; Sprachformen und Orthographie lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Dass das Schriftstück Gotländisches Recht enthält, geht aus dem Eingange hervor, der es als geschriebenes Recht der Deutschen auf Gotland bezeichnet. Das Rechtsdenkmal besteht aus dreissig Sätzen, theils privatrechtlichen Inhalts (Ehe, eheliches Güterrecht, Vormundschaft), theils polizeilicher Vorschriften (Verordnungen gegen übermässigen Aufwand bei Hochzeiten und Taufen). Im Inhalte und meist auch im Ausdruck stimmen diese Sätze ziemlich genau mit den entsprechenden Abschnitten des Wisbyschen Stadtrechtes aus der Mitte des 14. Jh.'s überein, das gleichfalls in mittelniederdeutscher Sprache geschrieben uns in einer einzigen Handschrift in Stockholm erhalten ist; nur macht sich überall in den Sprachformen, im Wortgebrauch und besonders in der Orthographie das höhere Alter der Rigaschen Fassung der Rechtssätze geltend. Bei dem Vergleiche dieser älteren mit der jüngeren Redaktion des Wisbyschen Stadtrechtes fielen mir nun unter den strafrechtlichen Bestimmungen, die aber in R. (so bezeichne ich im Folgenden das Rigasche Manuscript) fehlen, eine Reihe von Wergeldsätzen auf, die im Inhalt und Ausdruck mit Sätzen übereinstimmten, die auf einem einzelnen in der Wolfenbüttler Bibliothek aufbewahrten Pergamentblatt stehen. Auf diese Sätze hatte schon vor einigen Jahren Borchling (im Beibett zu den Nachrichten der Göttinger Ges. d. Wiss. 1902) aufmerksam gemacht, ihre Zugehörigkeit zum Wisbyer Stadtrecht aber nicht erkannt. Veröffentlicht sind diese Sätze noch nicht, und so hatte ich, als ich vor einigen Jahren in Wolfenbüttel mir das Pergamentblatt ab-

schrieb, ohne es zu ahnen, einen zu Busch's Fund als willkommene Ergänzung gehörenden zweiten Fund gemacht, der sich nun gleichfalls als ein Bruchstück einer zerschnittenen alten Handschrift des Wisbyschen Stadtrechtes erwies. Es konnte bei genauerer Vergleichung der Orthographie des Wolfenbüttler Bruchstückes, von dem ich durch das liebenswürdige Entgegenkommen des an der Wolfenbüttler Bibliothek angestellten früheren Direktors der Revalschen Domschule Herrn Dr. Franz Koehler eine sorgfältige Collation erhielt, nicht zweifelhaft bleiben, dass beide Bruchstücke (R. und Wo.), inhaltlich durch ihre beiderseitige Übereinstimmung mit dem jüngeren Wisbyschen Stadtrechtscodex (Wi.) sich als Teile einer älteren Fassung dieses Rechtsbuches darstellend und formell in Sprache und Schreibung einander völlig gleich, auf einen Urtext zurückgehn müssen; nur kann Wo. wegen des abweichenden Schriftcharakters nicht der Handschrift angehört haben, aus der Brotze's Abschrift stammt. Es galt nun, die Abfassungszeit der Bruchstücke zu bestimmen. Dass sie dem 13. Jh. angehören, zeigten Palaeographie und Sprachformen. Zu einer genaueren Datirung verhalf eine bis in die kleinsten Kleinigkeiten eindringende Vergleichung der orthographischen Eigenheiten der beiden Schriftstücke mit der Rechtschreibung einiger anderer Denkmäler jener Zeit. Leider kennt man Handschriften von zusammenhängenden mittelniederdeutschen Denkmälern des 13. Jahrhunderts nur sehr wenige. Die mittelniederdeutsche Litteratur des 13. Jh.'s ist überhaupt arm, und die Handschriften von den wenigen in Frage kommenden Denkmälern (Sachsenspiegel, Deutsche Weltchronik, Braunschweigsche Reimchronik) gehören entweder in's 14. Jh. oder sind in einer mehr mitteldeutschen Orthographie geschrieben. Die datierten Originalurkunden des niederdeutschen Gebietes aber sind bis nach 1300 fast nur lateinisch. Nur wenige örtlich fest bestimmte Rechtsbücher, wie das Braunschweigsche Stadtrecht, des Hamburger Ordelbok, die Bremer Statuten und die verschiedenen Codices des Lübschen Rechtes, stammen noch aus dem 13. Jh. Da aber in ihnen die Orthographie wieder local verschieden ist, so durften auch sie nicht zum Vergleich herangezogen werden. Dazu waren nur Denkmäler tauglich, die zeitlich und örtlich mit unsern Bruchstücken zusammengehören. Solche giebt es aber bei dem gänzlichen Mangel an Wisbyschen oder Livländischen deutschen Urkunden des 13. Jh.'s nur zwei, deren Ursprung aller Wahrscheinlichkeit nach in Wisby

zu suchen ist, nämlich der Vertrag zwischen dem Grossfürsten Jaroslaw von Nowgorod und den deutschen Kaufleuten von Gotland vom J. 1269 und die ältere Nowgoroder Skra, die von Höhlbaum aus palaeographischen Gründen in dieselbe Zeit gesetzt wird. Mit diesen zwei Schriftstücken stimmen nun R. und Wo. in der Orthographie so genau überein, dass sie aus der gleichen Zeit stammen müssen. Als wegweisendes Kriterium benutzte ich besonders das Verhalten der Schreiber zu dem Buchstaben dh. Dieses Zeichen vertritt im 13. Jh. älteres th (got., as. und engl. th), besonders in den Formen des Artikels, des demonstrativen Pronomens und in einer Reihe von bekannten Wörtern (dhre, dhenest, dhref, dhuent, dhudesch u. s. w.); um 1300 verschwindet dh, um durch d ersetzt zu werden. Die durchgängige Erhaltung des dh, wie sie sich in den Wisbyer Bruchstücken R. und Wo. in Übereinstimmung mit der Vertragsurkunde Jaroslaws und der älteren Nowgoroder Skra zeigt, weist alle drei Denkmäler in die gleiche Zeit, und zwar in den Anfang des letzten Drittels des 13. Jh.'s. Eine weitere Frage ist nun aber die, ob die nach meiner Untersuchung etwa aus dem Jahre 1270 stammende Handschrift des älteren Wisbyschen Stadtrechtes die Originalhandschrift dieses Rechtsdenkmals gewesen ist oder nur eine Abschrift eines vielleicht viel älteren Originals; und, wenn letzteres der Fall, welcher Zeit dieses Original zuzuschreiben ist. Zur Beantwortung dieser Frage fühlte ich mich weder berufen noch mit den nötigen juristischen und historischen Kenntnissen ausgerüstet. Indessen musste doch der Versuch gemacht werden, die in den Bruchstücken selbst etwa vorhandenen Hinweise zu benutzen und mit ihrer Hülfe die Frage ihrer Lösung näher zu führen. Der materielle Inhalt der Rechtssätze giebt keinen Anhaltspunkt zu einer Altersbestimmung der gefundenen Fragmente; sie stimmen darin durchaus mit der jüngeren Fassung überein und verraten nur im allgemeinen durch den Gebrauch älterer Wörter oder durch eine grössere Kürze im Ausdrucke ein höheres Alter. Auch aus der Tatsache dass die Bussätze für die Körperverletzungen oder die Wetten für die Übertretung der polizeilichen Verordnungen immer in „Mark Silbers“ angegeben sind, während im jüngeren Wisbyschen Stadtrechte meist die Ansätze in „Mark Pfennige“ gemacht sind, kann man nicht auf eine bestimmte Zeit der Abfassung schliessen, da die Rechnung in beiden Valuten, deren Verhältniss das von 1 : 4 ist, gleich alt ist. Sehr wichtig ist aber ein Umstand,

auf den schon Busch in seinem oben erwähnten Vortrage hingewiesen hat, dass nämlich in den Bruchstücken niemals der Rat genannt wird, weder in dem Einleitungssatze, noch in den mit dem jüngeren Rechtsbuche stimmenden Stellen, an denen wir dort dem Rat oder den Vögten als oberster Autorität begegnen. Der Zufall ist hierbei ausgeschlossen, da in der Einleitung, wo von der Codificirung des Wisbyschen Rechtes die Rede ist, doch wohl die Nennung einer gesetzgebenden Behörde, falls sie vorhanden war, und eine Bestimmung über ihre Herkunft zu erwarten gewesen wäre. Busch zog daher den Schluss, dass die Rechtssätze vor Einführung einer Ratsverfassung in Wisby, deren erste Spuren sich 1232 finden, aufgezeichnet sein müssten. Dass schon um diese Zeit ein codificirtes Stadtrecht in Wisby bestanden haben kann, ist bei der früh entwickelten communalen Selbstständigkeit der dort gegründeten deutschen Stadtgemeinde nicht in Abrede zu stellen. Nichtsdestoweniger erheben sich schwere Bedenken gegen eine so frühe Datirung unserer Bruchstücke. Erstens ist es die Abfassung in deutscher Sprache, die dagegen spricht. Alle uns bisher bekannten in deutscher Sprache verfassten Stadtrechte Niederdeutschlands stammen erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.'s, mit alleiniger Ausnahme des Braunschweigschen Stadtrechtes, des sogenannten Ottonianum, das schon im J. 1227 geschrieben ist. Durch mehrere nicht rein niederdeutsche Sprachformen (swelich, swaz u. a.) zeigt dieses Rechtsbuch aber Besonderheiten, die es aus dem Kreise der sonst in Betracht kommenden Stadtrechte (Hamburg, Bremen, Lübeck) rücken. Den deutschen Stadtrechtsbüchern aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.'s gehen aber lateinische voran; auch für Wisby wäre deshalb eine lateinische Codification seines ältesten Rechtes natürlicher, zumal auch das älteste Stadtrecht Rigas lateinisch verfasst ist, und selbst die aus den J. 1279 und 1294 stammenden deutschen Redaktionen des Rigisch-Hapsalschen Rechtes und des Hapsalschen Stadtrechtes als Übersetzungen älterer lateinischer Originale gelten. Übrigens besteht zwischen dem ältesten Rigischen Rechte in der in lateinischer Sprache abgefassten Redaktion, wie sie allein in einer für Reval bestimmten Aufzeichnung erhalten ist, und den Bruchstücken des älteren Wisbyschen Stadtrechtes ebenso wenig ein inhaltlicher Zusammenhang wie zwischen ihm und dem jüngeren Wisbyrechte. Wenn die von Bischof Albert der Stadt Rigas verliehenen „*jura Gotlandiae*“ wirklich — was aber durchaus

zu bezweifeln ist — ein nach dem Vorbilde eines codificirten Wisbyschen Stadtrechtes verfasstes und aufgeschriebenes Rechtsbuch gewesen wären, so müsste dieses Wisbysche Vorbild ein anderes Rechtsbuch gewesen sein als das uns in den Bruchstücken R. und Wo. erhaltene. Ferner bilden die einen so breiten Raum einnehmenden Luxusverbote ein Hinderniss für die Annahme einer Abfassung der Bruchstücke schon im ersten Drittel des 13. Jh.'s. Wenn wir auch zugeben wollten, dass schon um diese Zeit der Zuschnitt des bürgerlichen Lebens in Wisby üppig genug geworden sei, um die strengen Aufwandsverbote in R. zu veranlassen, so macht es doch die in manchen Einzelheiten genaue Übereinstimmung der Wisbyer Bestimmungen mit den polizeilichen Vorschriften niederdeutscher Städte, wie sie uns frühestens aus dem Ende des 13. Jh.'s erhalten sind, wahrscheinlicher, dass die Wisbyer Luxusverbote gleichfalls einer jüngeren Zeit angehören. Schliesslich steht auch die Stilisirung der einzelnen Sätze der Bruchstücke nicht so weit von der des jüngeren Wisbyschen Stadtrechtes ab, wie man bei einem vorausgesetzten Abstände der beiden Fassungen von mehr als 100 Jahren erwarten müsste.

Angesichts dieser Bedenken befinden wir uns in einem Zwiespalte, aus dem es zunächst keinen befriedigenden Ausweg zu geben scheint. Nehmen wir mit Busch die Abfassung des Wisbyschen Stadtrechtes vor 1232 an, so stossen wir auf die Schwierigkeit, das Vorkommen eines Rechtsbuches in deutscher Sprache in so früher Zeit, das frühe Auftreten ausführlicher Luxusverbote und den fast unmerklichen Abstand in der Sprache der Bruchstücke von der des jüngeren Stadtrechtes zu erklären; setzen wir dagegen die Abfassung des älteren Rechtsbuches mit der einzigen uns erhaltenen Handschrift (ca. 1270) gleichzeitig an, so erregt die Nichterwähnung des Rates die schwersten Bedenken. Die erste Schwierigkeit liesse sich — sollte man glauben — leicht aus dem Wege räumen, wenn man, wie schon Busch es angedeutet hat, die Handschrift der Bruchstücke als eine jüngere Übersetzung aus einem älteren lateinischen Originale ansieht. Aber wir stehen dann vor einer neuen Frage. Ist es denkbar, dass man noch etwa 40 Jahre nach der vor Einführung der Ratsverfassung in lateinischer Sprache erfolgten Codificirung des Stadtrechtes eine Übersetzung ins Deutsche gemacht hat oder von einer dem lateinischen Original zeitlich vielleicht etwas näher stehenden Übersetzung noch 1270 eine Ab-

schrift anfertigen liess, ohne auf die mittlerweile eingetretene Ratsverfassung Rücksicht zu nehmen, ohne Rat und Vögte zu nennen?

Der anderen Schwierigkeit ginge man aus dem Wege, wenn man die Möglichkeit zuliesse, dass ein Rechtsbuch veröffentlicht werden kann, ohne des Rates Erwähnung zu tun, obwohl bereits eine Ratsverfassung zu Rechte besteht.

Für diese Möglichkeit berufe ich mich auf die Tatsache, dass nicht nur in dem oben erwähnten ältesten Braunschweigschen Stadtrechte vom J. 1227, sondern sogar noch in dessen späteren Wiederholungen, so namentlich in der 1265 von den Herzögen Albrecht und Johann bestätigten Abschrift, der Rat der Stadt Braunschweig nicht genannt wird, obwohl ein solcher urkundlich bereits 1231 vorkommt und zweifellos auch schon längere Zeit vor 1227 existirt haben muss, da die an politischer Bedeutung der Altstadt weit nachstehende nachbarliche Stadtgemeinde des Hagens sich, wie urkundlich nachweisbar, schon viel länger einer Ratsverfassung erfreute. Auch erklären die Rechtshistoriker, die sich mit der Geschichte des Braunschweigschen Stadtrechtes befasst haben (Frensdorff, Varges, Schottelius), die im Ottonianum der „stad“ oder auch den „borgeren“ im Gegensatz zu den Vögten eingeräumten Rechte für die dem „Rate“ der Stadt zustehende Autonomie. Auf diese Analogie gestützt, dürfen wir uns wohl für berechtigt halten, auch für Wisby die Möglichkeit anzunehmen, dass die Codification seines Stadtrechtes erst nach der Einrichtung einer Ratsverfassung stattgefunden hat, obwohl des Rates darin keine Erwähnung geschieht, ebensowenig wie des Vogtes, an dessen Vorhandensein seit den Tagen Heinrichs des Löwen nicht gezweifelt werden kann. Wird doch im J. 1225 (Livl. U. B. I, № 75) den Rigischen Bürgern als dem ihnen verliehenen „jus Gotorum“ entsprechend das Recht zugestanden „judicem civitatis constituere“.

Diese Annahme macht die Rücksicht auf das J. 1232, in dem uns zuerst „consules in Wisebu“ genannt werden, bei der Datirung des Wisbyer Stadtrechtes unnötig, und wir können dessen Abfassung weiter abwärts ins 13. Jh. verlegen. Auf diese Weise räumen wir auch die Schwierigkeit aus dem Wege, die darin besteht, dass das älteste Rigische Recht inhaltlich und formell keine nähere Verwandtschaft zu den Wisbyer Fragmenten zeigt, wie wir doch erwarten dürften, wenn zur Zeit der Abfassung des ältesten Rigischen Stadtrechtes, die in die Jahre zwischen 1226 und

1238 verlegt wird, das in den Fragmenten enthaltene Recht schon Gültigkeit gehabt hätte. Es muss, wenn überhaupt das älteste Rigische Recht mit Wisbyschem Rechte in Zusammenhang gebracht werden darf, in Wisby eine andere Codification bestanden haben.

Bei weiterer Herabrückung gewinnt dagegen eine bemerkenswerte Übereinstimmung unserer Fragmente mit einem anderen livländischen Rechtsbuche Bedeutung. Sowohl in den erbrechtlichen als in den strafrechtlichen Bestimmungen zeigen die Fragmente eine im Inhalt und Ausdruck auffallende Aehnlichkeit mit entsprechenden Paragraphen des Riga-Hapsalschen Rechtes, ohne dass diese ihrerseits wieder einen Zusammenhang mit dem ältesten Rigischen Rechte verraten. Nun stimmen freilich die erbrechtlichen Sätze inhaltlich auch mit entsprechenden Festsetzungen im Hamburger Rechte überein, und so bleibt es ungewiss, wo der Ursprung dieser von der sonstigen niederdeutschen Stadtrechtsüberlieferung abweichenden Sätze zu suchen ist, indem die Beeinflussung des Rigischen Rechtes in diesem Punkte sowohl von Wisby als auch unmittelbar von Hamburg ausgegangen sein könnte. Dagegen finden sich die strafrechtlichen Sätze mit ihren zum Teil genau stimmenden Busszahlungen so nur im Wisbyschen und im Riga-Hapsalschen Rechte, so dass hier an einem Einfluss Wisbyschen Rechtes auf das Rigische Recht nicht gezweifelt werden kann. Wann das Riga-Hapsalsche Recht, das uns nur in einer für Hapsal angefertigten Rechtsmitteilung (vermutlich vom J. 1279) erhalten ist, angefertigt wurde, geht aus der Überlieferung des nur in einer Abschrift des 16. Jh.'s erhaltenen Rechtsbuches nicht hervor. Es muss doch wohl mindestens einige Decennien in Riga in Kraft gewesen sein, als es zwischen 1279 und 1285 (s. Napiersky, Qu. d. Rig. R., S. XXXI, Anm. 1) durch die Aufnahme des Hamburger Ordelbokes vom J. 1270 verdrängt wurde. Wenn seine Abfassung mit der den Rigischen Bürgern im J. 1238 von Bischof Nicolaus gewährten „*facultas meliorandi jura Gotlandiae*“ (Livl. U. B. I, № 155) zusammenhängt, so würde auch das Wisbysche Stadtrecht, mit dem es ja in den strafrechtlichen Bestimmungen deutlichen Zusammenhang zeigt, mindestens ebenso hoch im 13. Jh. hinaufzudatiren sein. Dieses Wisbysche Recht brauchte aber nicht mit unsern Bruchstücken identisch zu sein. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass das vorausgesetzte Wisbysche Vorbild in lateinischer Sprache

abgefasst war, da nach der Ansicht Bunge's (Archiv f. Gesch. L., E. u. C.'s IV, S. 36) auch die verschiedenen Redaktionen des Hapsalschen Rechts durch ihre verschiedene Wortfassung auf ein Original in lateinischer Sprache hinweisen. Unsere Fragmente stellen demnach eine jüngere Stufe in der Entwicklungsreihe des Wisbyschen Stadtrechtes dar, das nach der Analogie der Lübischen und Rigischen Rechtsüberlieferung zuerst gleichfalls in lateinischer Sprache verfasst gewesen sein wird. Ob nun die erhaltenen Bruchstücke des Wisbyschen Stadtrechts Übersetzung dieses voraussetzenden lateinischen Originals sind, oder etwa Teile einer jüngeren, schon niederdeutsch verfassten Umarbeitung, lässt sich nicht entscheiden. Dass um das J. 1270 eine neue Redaktion des Wisbyschen Rechts stattgefunden hat, möchte ich aus dem Satze einer Urkunde des Erzbischofes von Riga Johann vom J. 1277 (Hans. U. B. I, № 786) schliessen, wo es heisst „secundum jus illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur“, was sich auf eine vor nicht allzulanger Zeit vorgenommene Umarbeitung des alten Rechts zu beziehen scheint. Da auch die ältesten deutschen Fassungen des bis dahin lateinisch überlieferten Lübischen Rechts erst aus dem Zeitraum zwischen 1260 und 1276 stammen, so empfiehlt es sich, auch die Niedersetzung des Wisbyschen Stadtrechts in deutscher Sprache nicht in eine frühere Zeit zu verlegen. Dann dürften unsre Fragmente, die, wie oben dargelegt, etwa 1270 niedergeschrieben sind, aus der Zeit der Abfassung des niederdeutschen Textes stammen und könnten für Teile zweier dem verlorenen Originale ziemlich gleichzeitig verfertigten Handschriften gelten.

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass meine Ausführungen über das Alter des Wisbyschen Stadtrechts nur den Wert einer Hypothese beanspruchen dürfen, hoffe aber, dass eine von berufener Seite in Aussicht gestellte Untersuchung der gefundenen und nun zu weiterer Forschung zugänglich gemachten Bruchstücke zugleich mit der von mir nur oberflächlich gestreiften Frage nach dem Zusammenhange des materiellen Inhaltes dieses ältesten Wisbyschen Rechtsbuches mit den übrigen niederdeutschen Stadtrechten auch die Frage nach der zeitlichen Entstehung dieses in rechtshistorischer und kulturgeschichtlicher Hinsicht gleich anziehenden Denkmals lösen wird.

Referat über E. N. Setälä, Zur Herkunft und Chronologie der älteren germanischen Lehnwörter in den ostseefinnischen Sprachen.

Von Dr. W. Schlüter.

Die Urgeschichte der Ostseeprovinzen liegt in einem undurchdringlichen Dunkel. Die ersten Strahlen der Wissenschaft des klassischen Altertums, die aus den Schriften des Tacitus und Ptolemaeus auf das Balticum fallen, sind nicht hell genug, um den Nebel, der eine klare Erkenntnis der Völkerverhältnisse hindert, zu zerstreuen. Die Angaben bei den genannten Autoren widersprechen sich sogar und gewähren jedenfalls kein unzweifelhaft deutliches Bild von der Lagerung der einzelnen genannten Völkerschaften zu einander und von ihren Grenzen. Wir wissen zwar, dass die Goten im 1. und 2. nachchristlichen Jahrh. an der Weichsel wohnen, dass die Aestii den Küstenstrich an der Ostsee östlich von der Weichsel innehaben und dass östlich von ihnen die Venedi und Fenni hausen. Aber wie weit die Herrschaft der Goten sich damals schon ausdehnte, wie weit die Aestii, die Vorfahren der letto-preussischen Volksgruppe, nordöstlich sich erstreckten, oder wo wir uns die Wohnsitze der Venedi und Fenni in damaliger Zeit zu denken haben, können wir den spärlichen Mitteilungen der beiden Schriftsteller nicht entnehmen und sind auf Hypothesen angewiesen. Müllenhoff folgend, nimmt die heutige Wissenschaft meist eine Ausdehnung der alten Aestier bis zum finnischen Meerbusen an und erklärt die im 13. Jh. in den Ostseeprovinzen sesshaften finnischen Stämme der Kuren, Liven und Esten für spätere Einwanderer, die teils über das Meer teils von Osten herkommend die ursprünglichen Besitzer des Landes verdrängt hätten, wobei der von Tacitus und Späteren (Jordanes, Einhard, Wulfstan) für die Bewohner des Bernsteinlandes überlieferte Name (Aestii) durch die

Nordleute auf den vom nördlichen Livland und Estland Besitz ergreifenden finnischen Stamm der heutigen Esten übertragen sei.

Nun wird aber noch für ein anderes Volk ein Anspruch an den früheren Besitz des baltischen Küstenstriches erhoben, nämlich für die Germanen. In letzter Zeit sind auch in der Tagespresse Hinweise erschienen, dass die ältesten historisch nachzuweisenden Bewohner unserer Provinzen zu den Germanen gehört haben. Man hat sich dabei meist auf den berühmten dänischen Altertumsforscher Sophus Müller berufen, der in seinem im vorigen Jahre erschienenen Buche „Urgeschichte Europas“ Strassb., 1905, S. 193 von Christi Geburt bis zur Völkerwanderungszeit in den Küstern Ländern südlich vom Finnischen Meerbusen bis Ostpreussen eine gotisch-germanische Bevölkerung wohnen und diese Landschaften zu dem östlichen Grossschweden, [das sich in der Wikingerzeit bildete, gehören lässt. Für die letztere Behauptung führt Müller als Beweis die archäologischen Funde von Waffen im nordwestlichen Russland an, „die leicht erkennbaren Zeugnisse für die Fahrten und Reiche der Skandinavier, besonders der Schweden, im 9. und 10. Jh.“ Ob diese Funde, die doch, so viel ich weiss, häufiger nur in der Nähe der Küste und der schiffbaren Flüsse gemacht sind, uns berechtigen, eine dauernd sesshafte nordische Bevölkerung in grösserer Anzahl und in herrschender Stellung anzunehmen, oder ob hier nur die Spuren eines lebhaften Handels und Niederlassungen vereinzelter Colonisten anzuerkennen sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Für die Annahme einer in den ersten christlichen Jahrhunderten hier wohnhaften gotisch-germanischen Bevölkerung führt Müller a. a. O. keinen Beweis an. Derselbe ist aber längst erbracht, und zwar von dem berühmten Landsmanne Müllers Wilhelm Thomsen, der schon 1869 in seiner Schrift „Den gotiske sprogklasses indflydelse på den finske“ Kopenh. (Deutsch: Über den Einfluss der germanischen Sprache auf die finnisch-lappischen; übers. von E. Sievers. Halle, 1870) aus dem Vorhandensein einer grossen Menge von Fremdwörtern germanischer Herkunft in den westfinnischen Sprachen den zwingenden Schluss zog (S. 122 d. deutschen Ausg.), „dass das Volk oder diejenigen Völker der germanischen Klasse, von deren Sprache sich so manche Spuren in dem finnischen Stamme finden, in Mittelrussland oder eher in den jetzigen Ostseeprovinzen in der unmittelbaren Nähe der Finnen gewohnt haben müssen.“ Im

Einzelnen nimmt Thomsen dann einen zweifachen Einfluss an, nämlich einerseits von Seiten der Goten, andererseits durch die Skandinavier; die ersteren konnten als historisch beglaubigte Bewohner der Ostseeküsten und in der Zeit der Eroberungszüge Ermanarichs mit den nördlichen Gegenden in Berührung kommen; die Skandinavier aber standen schon vor dem 9. Jh. in besonderer Verbindung mit Gardariki (Nowgorod), was das Vorhandensein einer verwandten Bevölkerung im nw. Russland voraussetzt.

Die Untersuchung Thomsens, die sich ebenso durch die Feinheit und Scharfsinnigkeit der Methode wie durch die Sicherheit ihrer Ergebnisse auszeichnete, wird nun nach fast 40 Jahren von dem finnischen Gelehrten Setälä wieder aufgenommen, die Kriterien, die Thomsen zur Erzielung seines Resultates anwandte, mit der inzwischen von der Sprachwissenschaft gewonnenen grösseren Schärfe nachgeprüft, einiges neue Material zur Festigung der Beweise beigebracht und schliesslich das Ergebniss des Vorgängers im Grossen und Ganzen bestätigt.

Ich kann hier nicht auf alle Einzelheiten der klar und übersichtlich geschriebenen Untersuchung eingehen, sondern will mich nur auf eine kurze Wiedergabe ihres Ganges und des Schlussergebnisses beschränken.

Die vornehmlichste Absicht Setäläs bei seiner Nachprüfung der Arbeit Thomsens ist: festzustellen, ob die germanischen Bestandteile der ostseefinnischen Sprachen gotisch oder nordisch sind, weil die Entscheidung dieser Frage auch für die Bestimmung des Wohnsitzes der Urfinnen von Bedeutung ist. Nun ist die Feststellung, ob ein finnisches Lehnwort nordischer oder gotischer Herkunft ist, oft gar nicht möglich. Denn die Lehnwörter zeigen das entlehnte germanische Wort in einer Form, die sowohl das uns in der Bibelübersetzung des Wulfila erhaltene Gotisch als auch das in Runeninschriften überlieferte Urnordische noch an Alter übertrifft. Wir können deshalb die Sprache, aus der die Finnen die fraglichen Culturwörter entlehnten, ebensogut als urgermanisch oder als urostermanisch bezeichnen. Beispielsweise sind in Lehnwörtern wie *kuningas*, *kaunis*, *lambas* ältere Formen bewahrt als sie im gotischen lauten würden, und in Wörtern wie *rengas* (mit *e* vor *ng* statt späterem *i*) oder *teljo* (mit *e* in der ersten Silbe) müssen wir den entsprechenden gotischen und nordischen Wörtern vorausgehende urgermanische Wortformen anerkennen. Neben die-

sen ältesten Entlehnungen finden sich aber auch nicht wenige, die wegen ihrer Lautform entweder nur dem gotischen oder nur dem altnordischen Sprachgut entnommen sein können. So weisen die Wörter mit finnischem *ie* (*niekla*, *miekki*) auf die entsprechenden gotischen Wörter mit *ē* hin (*nethla*, *mekeis*), an dessen Stelle das altnordische lange *a* aufweist. Das lange *a* in Lehnwörtern wie *saato* weist dagegen auf Herkunft aus dem nordischen Sprachgebiete hin, während im gotischen hier *ē* stand.

Indem nun *Setälä* die Ansprüche der drei verschiedenen germanischen Sprachstufen — urgermanisch, gotisch und urnordisch — auf die einzelnen Lehnwörter vorsichtig abwägt und für jede Lauterscheinung die Möglichkeit ihrer relativen zeitlichen Aufnahme prüft, kommt er zu dem Schlusse, 1) dass die Entlehnungen während eines längeren Zeitraumes stattgefunden haben müssen, 2) dass bei vielen Lehnwörtern der Nachweis, ob sie aus speciell gotischem oder nordischem Sprachgute stammen, unmöglich zu liefern und es daher am wahrscheinlichsten ist, dass die Quelle der ältesten germanischen Lehnwörter in den ostseefinnischen Sprachen eine germanische Sprachform von wesentlich urgermanischen Gepräge gewesen ist, welche sich allmählich zu einer Sprachform entwickelte, die wesentlich mit dem gotischen gleichzustellen ist; 3) dass die nachbarliche Berührung mit den Germanen, die die Bedingung zu diesen Entlehnungen war, in dem Lande südlich vom finnischen Meerbusen stattgefunden hat; 4) dass dagegen die Entlehnungen aus der zum altnordischen Dialekte entwickelten germanischen Sprachform in Finnland vor sich gegangen sein und daher jünger sein müssen.

Die Berührung zwischen Finnen und Germanen, auf die die Entlehnungen aus dem Urganischen und seiner Fortsetzung, dem Gotischen, hinweisen, können nur im Süden des Finnischen Meerbusens stattgefunden haben, weil sich die Fremdwörter in allen ostseefinnischen Sprachen finden. Diese müssen also auf einen geographisch viel enger beschränkten Raum zusammengedrängt gewesen sein, als sie jetzt einnehmen, besonders ehe die jetzigen Finnen das heutige Finnland besiedelt hatten. Aus sprachlichen Gründen (besonders die Aufnahme von Fremdwörtern vor dem Übergang von urfinnischem *z* zu *h*; mehrere Lehnwörter machen diesen Übergang mit, müssen also älter sein als der Eintritt dieser lautlichen Vorganges) ist die Entlehnung der ältesten germanischen

Lehnwörter in die frühurfinnische Periode zu verlegen, die ohne eine urfinnische Heimat undenkbar ist. Wegen der Berührungen der finnischen Sprachen mit den baltischen (lettisch u. litauisch) einerseits, und andererseits wegen der engen Verbindung, in der das Finnische mit dem Mordwinischen steht, muss diese gemeinsame urfinnische Heimat südlich vom Finnischen Meerbusen angesetzt werden. Hier lebten die Urgermanen (bez. Goten) entweder in unmittelbarer Nachbarschaft der Urfinnen oder sogar unter ihnen als herrschende Klasse (S. 48). Eine erwünschte Stütze erhält diese Annahme durch das aus dem Germanischen (got. *flodus*) entlehnte ostseefinnische Wort *luode* (estn. *loode*), das neben der dem germanischen Wort entsprechenden Bedeutung „Hochwasser, Flut“ auch *Nordwest* bezeichnet, in den nordöstlichen Dialekten aber *Westen*. „Dies darf man als einen Wink auffassen, dass das Meer nordwestlich von den Wohnsitzen der Urfinnen lag“ (S. 44). Aus dieser Urheimat zogen die eigentlichen Finnen über den finnischen Meerbusen zuerst nach dem südwestlichen Finnland, wo sie vermutlich eine schon ansässige urnordische Bevölkerung vorfanden, von deren Sprache die finnische Sprache wieder aufs neue beeinflusst wurde. So erklärt es sich, dass manche Lehnwörter des Finnischen eine ausschliesslich nordische Lautform widerspiegeln und dass ein Teil der germanischen Lehnwörter sich nur im Finnischen, nicht aber auch im Estnischen findet. Was den Zeitpunkt der ältesten germanischen Entlehnungen anlangt, so nimmt Setälä, auch hierin Thomsen beitrechend, an, dass sie im Allgemeinen den Entlehnungen aus den baltischen Sprachen zeitlich nachfolgen (S. 43), aber aus sprachlichen Gründen doch schon in eine früh urfinnische Periode zu verlegen sind; dass der Einfluss der germanischen Sprachen auf die ostseefinnischen schon während der finnisch-baltischen Berührungen begonnen hat, glaubt Setälä auch durch die germanischen Lehnwörter (*katilas*, *kuningas*, *runa*, *stuba*, *kaupiskan*) im Baltischen bestätigt zu sehen. Hier liegt indess doch die Erklärung durch speciell gotischen Einfluss näher. Eine genauere Zeitbestimmung als diese relative gewinnen wir auf Grund sprachlicher Erwägungen einerseits durch die Tatsache, dass die ältesten Lehnwörter eine ältere Sprachform verraten als das Gotische der Bibelübersetzung des 4. Jh.'s, andererseits die aufgenommenen Fremdwörter die sogenannte erste Lautverschiebung als bereits eingetreten erweisen. Noch genauer wird die Grenze nach unten durch die

Lautfolge — eng (in rengas) festgelegt, da von den Germanisten der Übergang von -eng zu -ing ins zweite Jahrhundert gesetzt wird. Es muss also „die Zeit um Christi Geburt und die nächstvorangehende Zeit als die Periode der ältesten finnisch-germanischen Berührungen angesetzt werden“ (S. 47).

Die finnisch-nordischen Berührungen hält Setälä für jünger, indem er sie in die ersten nachchristlichen Jahrhunderte (spätestens in das 4.) verlegen möchte. Da die Kolonisation Finnlands allmählich vor sich ging und die Verbindung mit den südlich vom finnischen Meerbusen zurückgebliebenen Sprachstammgenossen nicht aufhörte, so können sowohl von den aus dem Ostbalticum Einwandernden germanische (gotische) Wörter mitgebracht sein, als auch umgekehrt einzelne nordische Wörter von Finnland südwärts gewandert sein. Dazu ist zu bemerken, dass auch an den Küsten Estlands früh eine nordische Bevölkerung sesshaft geworden ist, jedenfalls aber in friedlichem und kriegerischem Verkehr beständige Berührungen zwischen nordischem und estnischem Volkstum stattgefunden haben, die nicht nur auf dem Gebiete der Sprache, sondern auch auf dem der Mythologie, des Aberglaubens und der Bräuche ihre deutlichen Spuren hinterlassen haben.

So hat Setälä's erneute Untersuchung die schon von mehr als 30 Jahren gewonnenen Ergebnisse der Thomsenschen Forschung bestätigt und gesichert. Hoffentlich gelingt es der vergleichenden Mythen- und Volkskunde im Bunde mit der Archaeologie, die von der Sprachwissenschaft zuerst festgestellte Tatsache von der kulturellen Beeinflussung der ostseefinnischen Stämme durch eine ortsansässige germanische Bevölkerung des Ostbalticums auch ihrerseits mit überzeugenden Gründen zu stützen.

Est.
A-10035

(The text on this page is extremely faint and largely illegible. It appears to be a historical or scientific document, possibly related to the 'Est.' and 'A-10035' markings. The text is oriented vertically on the page.)